

Muttersauen



Preis-Umrechnungstabelle

Stand: 20.08.2020

SG gebrüht: Ausschlachtung von Muttersauen und erwachsenen Ebern (SGV Art. 9)

SG gehäutet: Ausschlachtung wie Grossvieh/Kälber (SGV Art. 6)

SG gebrüht	SG gehäutet
Ausbeute 71.2%	Ausbeute 62%
Fr. je kg SG	Fr. je kg SG
1.00	1.15
1.10	1.27
1.20	1.38
1.30	1.50
1.40	1.61
1.50	1.73
1.60	1.84
1.70	1.96
1.80	2.07
1.90	2.19
2.00	2.30

SG gebrüht	SG gehäutet
Ausbeute 71.2%	Ausbeute 62%
Fr. je kg SG	Fr. je kg SG
2.00	2.30
2.10	2.42
2.20	2.53
2.30	2.65
2.40	2.76
2.50	2.88
2.60	2.99
2.70	3.11
2.80	3.22
2.90	3.34
3.00	3.45

SG gebrüht	SG gehäutet
Ausbeute 71.2%	Ausbeute 62%
Fr. je kg SG	Fr. je kg SG
3.10	3.57
3.20	3.68
3.30	3.80
3.40	3.91
3.50	4.03
3.60	4.14
3.70	4.26
3.80	4.37
3.90	4.49
4.00	4.60

Werden Muttersauen gehäutet, ist das auf dem Waagdokument zu vermerken.

Auszug aus der Verordnung des WBF über die Ermittlung des Schlachtgewichts (SGV)

Art. 6 Schlachtierkörper von Tieren der Rindvieh- und der Pferdegeattung

Von den Schlachtierkörpern von Tieren der Rindvieh- und der Pferdegeattung müssen die folgenden Teile entfernt werden:

- der Kopf, ohne Halsfleisch, zwischen Hinterhaupt und erstem Halswirbel, die Halsvene mit anhaftendem Fettgewebe ohne Muskelfleisch, Blutsäcke und -stockungen ohne Muskelfleisch, die vorderen tiefen Halslymphknoten (*Lnn. Cervicales profundus craniales*) und die äusseren Rachenlymphknoten (*Lnn. Retropharyngei laterales*);
- bei Tieren der Pferdegeattung: zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Teilen der Fettkamm;
- die Füsse im ersten Gelenk über den Schienbeinen (*Os metacarpale* und *Os metatarsale*);
- die Haut, ohne Fleisch und Fett;
- die Organe aus der Brust-, der Bauch- und der Beckenhöhle mit dem anhaftenden Fett, das Fett in der Beckenhöhle (Schlossfett) sowie die Nieren samt Nierenfett; das Auflagefett an der Bauchinnenwand darf vor dem Wägen nicht entfernt werden;
- die Hauptblutgefässe längs der Wirbelsäule in der Brust- und der Bauchhöhle sowie das Zwerchfell am Rippenansatz;
- das Gekröse (*Mesogastrium* und *Mesenterium*) mit dem anhaftenden Fett und den Darmlymphknoten;
- der Kehlkopf (*Larynx*) mit den ansetzenden Muskeln, die Luftröhre, der Schlund (*Pharynx*), die Speiseröhre und soweit vorhanden die Milken;
- das Rückenmark;
- die Harn- und die Geschlechtsorgane sowie das Hodenfett;
- das Euter und das Euterfett;
- der Schwanz mit Schwanzgriffen (Becken-Schwanzmuskel, *Musculus coccygicus lateralis*) zwischen Kreuzbein und erstem Schwanzwirbel;
- der Brustknorpel;
- das Auflagefett des Eckstücks.

Art. 9 Schlachtierkörper von Muttersauen und erwachsenen Ebern

¹ Von den Schlachtierkörpern von Muttersauen und erwachsenen Ebern müssen die folgenden Teile entfernt werden:

- der Kopf, ohne Halsfleisch, zwischen Hinterhaupt und erstem Halswirbel;
- die Füsse im ersten Gelenk über den Schienbeinen (*Os metacarpale* und *Os metatarsale*);
- die Organe aus der Brust-, der Bauch- und der Beckenhöhle mit dem anhaftenden Fett, das Fett in der Beckenhöhle (Schlossfett), die Nieren samt Nierenfett und das Bauchfett;
- die Hauptblutgefässe längs der Wirbelsäule in der Brust- und der Bauchhöhle sowie das Zwerchfell am Rippenansatz;
- das Rückenmark;
- die Harn- und die Geschlechtsorgane sowie bei Muttersauen das Gesäuge.